

**Rede
des Fraktionssprechers für Rechts- und
Verfassungsfragen**

Ulf Prange, MdL

zu TOP Nr. 24 und 25 – Abschließende Beratungen

**24) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum
Bundesmeldegesetz sowie zur Änderung des
Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU -
Drs. 18/8413

**25) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen
und Zuständigkeiten**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8445

während der Plenarsitzung vom 17.02.2021
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren!

Sehr geehrter Herr Limburg, lieber Dr. Genthe, die Schärfe, die Sie hier reinbringen, verstehe ich nicht. Ich glaube, wir waren im Ausschuss schon viel weiter. Ich verstehe auch nicht, dass Sie jetzt Vertrauensverluste beklagen.

Wir haben diesen Gesetzentwurf der Landesregierung in zwei Ausschusssitzungen ausführlich beraten. Der GBD hat dazu Stellung genommen und keine rechtlichen Probleme gesehen, sodass wir hier alle Vorgaben des Rechtsstaatsprinzips einhalten. Mir ist es sehr wichtig, das für meine Fraktion noch einmal zu betonen.

Mit Ihrem eingangs genannten Beispiel, Herr Kollege Limburg, haben Sie suggeriert, dass die Kenntniserlangung durch diese elektronische Form der Verkündung erschwert würde. Das ist gerade nicht der Fall. Durch die Neuregelung bekommen wir mehr Klarheit, mehr Rechtssicherheit, und die Kenntniserlangung wird letztlich verbessert, weil sich viele Menschen eben doch über das Internet informieren und darauf zugreifen können.

Die Besonderheit der niedersächsischen Regelung ist, dass wir die elektronische Verkündung für Eilverkündungen einführen, es aber auch bei der herkömmlichen Verkündung über das Gesetz- und Verordnungsblatt bleibt, die unverzüglich nachzuholen ist. So hat man eben auch noch den analogen Zugriff, und das ist - der Kollege Adasch hat das vorhin ja ausgeführt - dauerhaft gesichert.

Vor diesem Hintergrund will ich also noch einmal sehr deutlich für diese Regelung werben. Ihre Vorteile liegen auf der Hand. Wenn es um einschränkende Maßnahmen, aber auch wenn es um Lockerungen geht - das sind Grundrechtseingriffe -, muss man als Staat schnell handeln. Durch diese Regelung werden wir schneller. Ich glaube, es ist kaum jemandem zu vermitteln, dass für den Druck und die Weitergabe an die Post so viel Zeit gebraucht wird, die man besser für die politische Debatte nutzen kann.

Der Aspekt „Gefahr im Verzug“ ist in der Tat ein Konfliktpunkt im Ausschuss gewesen. Wir haben zwei Anwendungsfälle: einmal das Infektionsschutzgesetz, für das die elektronische Verkündung künftig möglich ist. Da sind wir besser als viele andere Bundesländer, die das gar nicht haben, sondern immer auf den Auffangtatbestand „Gefahr im Verzug“ zurückgreifen. Ich glaube, man muss für ein bestimmtes Vorgehen im Infektionsbereich eine eindeutige Regelung haben. Die werden wir haben.

Ja, man kann darüber streiten: „Gefahr im Verzug“, ist das nötig, musste das noch eingeführt werden?

Ich hatte in der ersten Besprechung auch drüber nachgedacht. Gucken wir uns die Situation aber an: Vor zwei Jahren hätte niemand von uns damit gerechnet, dass wir mal in so einer Situation wie der heutigen sein werden. Die Corona-Pandemie war weit weg, und ich konnte mir das - zumindest in der Form und mit den Auswirkungen - nicht vorstellen.

Nach dem Motto „Sicher ist sicher“ macht es doch absolut Sinn, eine Regelung für solche vorstellbaren Ereignisse zu haben. Das haben wir mit dieser Zusatzregelung in Satz 2 jetzt auf den Weg gebracht. Ich halte das für sehr vernünftig. Es ist angesprochen worden, dass es auch in anderen Bundesländern entsprechende Regelungen gibt.

Das ist völlig rechtskonform, wie auch vom GBD entsprechend bestätigt wurde.

Also noch einmal der Appell: Geben Sie sich einen Ruck, stimmen Sie zu!

Vielen Dank.